

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 54.

Sonnabend, den 23. Februar.

1833.

Bekanntmachung.

Bei der auf Hohe Anordnung vollzogenen Wahl von Repräsentanten der hierselbst angestellten oder sich wesentlich hier aufhaltenden Staatsdiener für die städtischen Kriegsschulden-Lösungs-Angelegenheiten sind zu Repräsentanten:

- 1) Herr Hofrath und Kreisamtmann Kunab,
- 2) = Ober-Postamts-Director, Ritter von Hüttner,
- 3) = Kreissteuer-Einnehmer Künze;

zu deren Stellvertretern aber

- 1) Herr Kreisamts-Actuar Wehle,
- 2) = Ober-Postamts-Rath von Zahn, und
- 3) = Ober-Postamts-Botenmeister Seydel,

ermählt worden.

In Folge mehrfach geäußerten Wunsches wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Leipzig, am 22. Februar 1833.

Der Königl.che Regierungs-Commissar r.
v. Langenn.

von Ehrenstein.

Bekanntmachung.

Behufs der richtigen und vollständigen Anfertigung der zu den Waarensendungen durch die Posten nach den Königreichen Holland und Belgien erforderlichen Declarationen werden dem dabei betheiligten Publico folgende Vorschriften der Douanen dieser Staaten, zur Beobachtung für vorkommende Fälle, zur Kenntniß gebracht:

1) Bei Eisen-Waaren muß der Stoff genau bestimmt, die Zahl der Stücke, deren Ellenmaß, Werth und Gewicht angegeben werden, bei Ziß und Kattun außerdem noch, ob die Waare weiß oder gedruckt ist.

2) Von Gold- und Silberarbeit ist eine Declaration in dreifacher Ausfertigung erforderlich, worin das Netto-Gewicht in Poids de Marc von jedem Metall separat und der Werth anzugeben ist, so wie auch das Bureau de Garantie, wo selbige controlirt werden soll. Von allen mit Gold und Silber beschlagenen oder garnirten Sachen muß außer der Declaration das Netto-Gewicht von Gold und Silber, nebst dem Werthe desselben, angegeben werden.

3) Von Uhren wird die Zahl und der Werth, wie auch von welchem Metall solche sind, angegeben. Von goldnen und silbernen Uhren muß noch dazu das Netto-Gewicht und der Werth der Gehäuse angegeben und wie beim Gold und Silber damit verfahren werden.

4) Von Tabakspfeifen muß die Zahl und der Werth, und von welcher Masse sie sind, angegeben werden. Sind sie beschlagen, so muß das Netto-Gewicht des Beschlages, wie bei Gold- und Silberarbeit, declarirt werden.

5) Von Büchern und Musikalien muß angegeben seyn, ob solche in einzelnen Blättern bestehen, oder ob sie broschirt oder eingebunden sind, und von jeder Sorte das Gewicht und der Werth besonders declarirt seyn.

6) Von Kleidern wird jedesmal angegeben, ob solche neu oder getragen und gebraucht sind. Sind beiderlei Arten Kleider zusammengepackt, so muß der Werth von jeder Sorte bestimmt werden.

7) Alle Waaren, welche in der Levante fabricirt sind, zahlen, außer dem gewöhnlichen Zoll, noch 5 Procent als droit du Levant; es ist daher erforderlich, daß von allen Waaren, welche diesen